

Juristisches Repetitorium hemmer Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung Sachverhalt Klausur 2133 (Strafrecht) Diese Aufgabe umfasst 2 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Teil I:

Armin (A) und Bettina (B) folgten, dem gemeinsamen Tatplan entsprechend, mit ihrem Pkw einem von Cäsar (C) geführten Lkw. Der Lkw war am Flughafen Frankfurt am Main mit Produkten der Firma des C beladen worden und fuhr auf die Bundesautobahn A 3. A und B fuhren kurz vor einem Rastplatz auf der mittleren Fahrspur der Autobahn neben den Lkw. A betätigte die Hupe, B gab vom Beifahrersitz aus dem C durch das geöffnete Fenster per Handzeichen zu verstehen, er solle rechts herausfahren. Der C nahm - wie von A und B beabsichtigt - an, dass es sich um eine Polizeistreife in Zivil handele und eine Fahrzeugkontrolle durchgeführt werden solle. Er lenkte daher den Lkw auf den Rastplatz, hielt an und stellte den Motor ab. A brachte das von ihm geführte Fahrzeug dort ebenfalls zum Stehen. B ging auf die Fahrertür des Lkw zu und rief: „Polizeikontrolle! Papiere bitte!“ Während C nach den Fahrzeugpapieren und Frachtunterlagen griff, streifte sich B eine Unterziehhaube über das Gesicht, öffnete die Fahrertür des Lkw und bedrohte C mit einer nicht geladenen Pistole. Sie zwang ihn, sich auf das Bett in der Kabine hinter dem Fahrersitz zu legen, wo sie ihn fesselte und ihm eine Jacke über den Kopf legte, ohne dass C verletzt wurde. Dann fuhr sie mit dem Lkw zu einem für das Umladen der Beute vorgesehenen Platz. Dort luden A und B die Waren im Wert von rund 450.000,- € in ein anderes Fahrzeug, welches sie im Vorfeld dort abgestellt hatten, um und teilten die Waren später zu gleichen Teilen untereinander auf. Den Lkw ließen sie, wie geplant, stehen.

Nach diesem Coup genoss A ausgiebig das Nachtleben. Allerdings verschlechterte sich seine finanzielle Lage wegen seiner kostspieligen Vorliebe für sog. Partydrogen zunehmend. A nahm deshalb eine Beschäftigung im Krematorium der Stadt Marburg auf und war für die Einäscherung Verstorbener zuständig.

Der Betriebsablauf ist so ausgestaltet, dass die nach der Hauptverbrennung angefallenen Rückstände in den sog. „Aschekästen“ fallen. Daraufhin wird die Asche mittels der sog. „Aschemühle“ zermahlen und zerkleinert. Metallteile bzw. sonstige Gegenstände, welche nicht zerkleinert werden können, fallen in ein gesondertes Schubfach. Es besteht die Anweisung, nach jeder Einäscherung das in diesem Schubfach befindliche Zahngold der jeweiligen Urne beizugeben. A verschaffte sich in einem Zeitraum von einem Jahr in mindestens 600 Fällen insgesamt zwölf Kilogramm Zahngold aus der Asche Verstorbener, indem er dieses jeweils aus dem gesonderten Schubfach entnahm und einsteckte, statt es vorschriftsgemäß der Urne beizugeben.

Vermerk für die Bearbeitung:

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B nach dem StGB. Auf § 168 StGB wird hingewiesen. Auf eine Strafbarkeit gemäß den §§ 123, 132, 133, 239-241 StGB ist nicht einzugehen.

Teil II

Die Staatsanwaltschaft erfährt, dass A auch in Drogengeschäfte verwickelt ist, und erhebt beim zuständigen Landgericht Anklage gegen A wegen unerlaubten Handel treibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (vgl. § 29a I Nr. 2 BtMG). In der Hauptverhandlung gegen A beschließt die Strafkammer, ein Tonband durch Abspielen in Augenschein zu nehmen. Darauf ist ein Telefongespräch des A mit Xavier (X) aufgezeichnet, in welchem A sich selbst schwer belastet hat. Zu dieser Aufzeichnung ist es gekommen, weil gegen den wegen einfachen Diebstahls verdächtigten X eine Telefonüberwachung durchgeführt worden war.

Der Verteidiger des A ist der Auffassung, dass die Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung nicht in der Hauptverhandlung gegen A eingeführt werden dürfen, weil die Überwachung des X damals nicht rechtmäßig erfolgt sei.

Vermerk für die Bearbeitung:

Was ist dem Verteidiger in dieser Situation zu raten? Nehmen Sie in diesem Zusammenhang auch zur sog. „Widerspruchslösung“ des BGH Stellung.